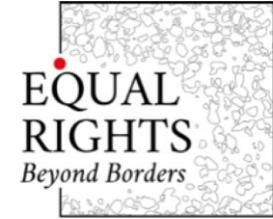




Diakonie 
Deutschland



Fortbildungsreihe zu aktuellen Fragen des Familiennachzugs

Nach der Pandemie ist vor der Pandemie – Familiennachzug in Zeiten von COVID-19

Referentinnen:

Jutta Hermanns, DRK Suchdienst Leitstelle

Corinna Ujkašević, Equal Rights Beyond Borders



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

- I. Kurze Zusammenfassung der Geschehnisse
- II. Rechtmäßigkeit der Beschränkungen des Familiennachzugs
- III. Aktuelle Situation
- IV. Verfahren der Neuvisierung
- V. Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen

I. Kurze Zusammenfassung der Geschehnisse



I. Kurze Zusammenfassung der Geschehnisse

16. März

EU Kommission
veröffentlicht Empfehlung
zu Leitlinien für
Grenzmanagement-
maßnahmen

18./19. März

Dt. Botschaften
weltweit stellen den
Betrieb ihrer
Visastellen ein oder
sind nur noch im
Notbetrieb tätig.

17. März

Bundesinnenminister
Seehofer ordnet
weitreichende
Reisebeschränkungen
an

Ab 2. Märzhälfte
stark
eingeschränkter
Flugverkehr



I. Kurze Zusammenfassung der Geschehnisse

16. März
EU Kommission
veröffentlicht Empfehlung
zu Leitlinien für
Grenzmanagement-
maßnahmen

- Beschränkung auf Reisen aus wichtigem Grund
 - Ausgenommen:
 - EU-Staatsbürger und ihre Familien oder
 - Drittstaatsbürger mit längerfristigem Aufenthaltsrecht (AT oder längerfristiges Visum) in einem MS
- ...wenn sie in ihren Heimat-/Aufenthaltsstaat zurückkehren.

17. März
Bundesinnenminister
Seehofer ordnet
weitreichende
Reisebeschränkungen
an

- Offiziell Übernahme der Vorgaben der EU
- Dann aber teilw. widersprüchliche Informationen durch BMI und Bundespolizei veröffentlicht.
- Keine Veröffentlichung der „Anordnung“ Seehofers

I. Kurze Zusammenfassung der Geschehnisse

Folge?

- Inhaber*innen nationaler Visa, die kurz vor Erlass der Reisebeschränkungen erteilt wurden, konnten teilweise rein praktisch nicht einreisen, da entweder...
 - ...bereits die Reise zu einem potentiellen Flughafen nicht möglich war oder
 - ...keine Flüge angeboten wurden oder
 - ...Fluggesellschaften den Betroffenen bereits die Mitnahme verweigerten
- Diejenigen, für die eine Reise praktisch möglich war, mussten befürchten, an deutschen Flughäfen eine Einreiseverweigerung zu erhalten

Es stellte sich daher die Frage:

Wäre die Einreiseverweigerung ggü. Inhaber*innen eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs überhaupt rechtmäßig?

II. Rechtmäßigkeit der Beschränkungen des Familiennachzugs

II. Rechtmäßigkeit der Beschränkungen des Familiennachzugs

1. Rechtsgrundlage für eine Einreiseverweigerung?
2. Gefahr für die öffentliche Gesundheit?
3. Verhältnismäßigkeit der Einreiseverweigerung?



II. Rechtmäßigkeit der Beschränkungen des Familiennachzugs

1. Rechtsgrundlage für eine Einreiseverweigerung?

- Hinweis: Empfehlung der EU-Kommission ist keine RGL, weil nicht rechtsverbindlich
- Offizielle Rechtsgrundlage laut BMI: Art. 14 iVm Art 6 Schengener Grenzkodex
- Wohl aber § 15 AufenthG, weil es sich um ein nationales Visum handelt

2. Gefahr für die öffentliche Gesundheit?

3. Verhältnismäßigkeit der Einreiseverweigerung?



II. Rechtmäßigkeit der Beschränkungen des Familiennachzugs

1. Rechtsgrundlage für eine Einreiseverweigerung?

2. Gefahr für die öffentliche Gesundheit?

- Unabhängig davon, welche RGL einschlägig ist, bestehen Zweifel daran, ob pauschal davon ausgegangen werden kann, dass Personen eine Gefahr für die öff. Gesundheit darstellen.
- Anders ggf. wenn Personen aus Risikogebiet einreisen.
- Vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.5.2020, 13MN 143/20 zur Quarantänepflicht von aus dem Ausland Einreisenden:

„...die Gesamtzahl der weltweit Infizierten stützt die pauschale Einordnung der aus dem Ausland Einreisenden als Ansteckungs- oder Krankheitsverdächtige nicht.“

3. Verhältnismäßigkeit der Einreiseverweigerung?



II. Rechtmäßigkeit der Beschränkungen des Familiennachzugs

1. Rechtsgrundlage für eine Einreiseverweigerung?

2. Gefahr für die öffentliche Gesundheit?

3. **Verhältnismäßigkeit der Einreiseverweigerung?**

- Zweifel an Erforderlichkeit, da mildere Mittel zur Verfügung stehen
 - Quarantäne, Temperaturmessung und/oder Testung
 - Vgl. hierzu auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.5.2020, 13 MN 143/20, Rn. 38)
- Zudem Zweifel an Angemessenheit der Einreiseverweigerung
 - Steht konkrete Schwere des Eingriffs im Verhältnis zum konkreten Grad der Zweckerreichung?
 - Zu berücksichtigen hier: Schutz der Familie aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 EU-Grundrechtecharta
 - Wenn Kinder betroffen sind: Art. 3 und 10 UN-Kinderrechtskonvention
→ Kindeswohlprinzip



II. Rechtmäßigkeit der Beschränkungen des Familiennachzugs

Musterfall:

Syrische Staatsangehörige und ihr minderjähriges Kind hatten kurz vor Ausbruch der Pandemie Visum zum Zwecke des Familiennachzugs zu in Dt. lebendem und subsidiär schutzberechtigtem Ehemann erhalten. Kurz vor Ablauf des Visums konnte Flug gebucht werden.

Problem: Zweifel, ob Einreise gestattet werden würde. Unklar, ob Familie hätte sofort bei Ausstieg Asyl beantragen hätte sollen oder Einreise mit Visum versucht werden sollte (Problem: Spurwechsel → § 10 AufenthG)

Auf Initiative des DRK Suchdienst wurde daher mit Unterstützung von Pro Asyl, Jumen, Equal Rights Beyond Borders und Anwäl*innen Eilantrag eingelegt auf Feststellung, dass die Einreise zu gestatten ist.



II. Rechtmäßigkeit der Beschränkungen des Familiennachzugs

Ausgang des Musterfalls:

Im Ergebnis hatte das Gericht nicht vor Einreise entschieden. Familie hatte sich schließlich dazu entschieden, das Risiko einzugehen und zu versuchen, mit dem Visum einzureisen. Der Familie wurde schließlich die Einreise wider Erwarten gestattet.



Auszug aus der Stellungnahme der Bundespolizei:

Im vorliegenden Fall wurde nach eingehender Überprüfung durch die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main zwingende Einreisegründe festgestellt und der Einreise bereits am 27. Mai 2020 zugestimmt. Zur Entscheidung, des Vorliegens zwingender Einreisegründe, führte vor allem, dass die D- Visa bereits mit Ablauf des 29. Mai 2020 ihre Gültigkeit verloren hätten und eine Zurückweisung im Zusammenhang der Mitreise eines Kindes und der unmöglichen Rückführung in den Heimatstaat im Vorfeld als unverhältnismäßig angesehen wurde. Die Unverhältnismäßigkeit begründet sich insbesondere aus der erneuten erheblichen Bearbeitungsdauer bei Beantragung eines neuen nationalen Visums zum längerfristigen Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung. Zumal aktuell nicht abzusehen ist, wann die Auslandsvertretungen zur Ausstellung von Visa die Arbeit wiederaufnehmen werden. Diese Entscheidung wurde den nachgeordneten Bereichen mitgeteilt und die Einreise konnte am 27. Mai 2020 gestattet werden.

II. Rechtmäßigkeit der Beschränkungen des Familiennachzugs

Durch ein ähnliches, aber anders gelagertes Verfahren (VG Berlin, Beschl. v. 2.7.2020, VG 11 L 219/20) liegen uns mittlerweile die ehemals geltenden Durchführungshinweise der Bundespolizei zur Einreiseverweigerung an der EU-Außengrenze und den Schengen-Außengrenzen mit Stand 22.06.2020 vor.

- Aus diesen ergibt sich, dass Einreisen idR nur mit nationalen Visa zu gestatten war, die nach dem 17.03.2020 ausgestellt wurden.
- Der Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen war danach vorübergehend ausgeschlossen. Ausnahmen seien anzunehmen beim Nachzug zu in Deutschland akkreditierten Diplomaten oder zu Inhabern einer Blauen Karte EU.

Das Verfahren wurde iE eingestellt, iRd Kostenentscheidung bekundete das Gericht jedoch, dass der Eilrechtsschutz notwendig gewesen sei, da die Betroffenen keinen Zugang zu den genauen Regelungen hatten.



III. Aktuelle Situation



III. Aktuelle Situation

16. März

EU Kommission
veröffentlicht Empfehlung
zu Leitlinien für
Grenzmanagement-
maßnahmen

18./19. März

Dt. Botschaften
weltweit stellen den
Betrieb ihrer
Visastellen ein oder
sind nur noch im
Notbetrieb tätig.

11. Juni

EU Kommission
veröffentlicht Mitteilung
zur koordinierten
Aufhebung der
Reisebeschränkungen

30. Juni

Rat der Europäischen
Union spricht
entsprechende
Empfehlung aus

17. März

Bundesinnenminister
Seehofer ordnet
weitreichende
Reisebeschränkungen
an

Ab 2. Märzhälfte
stark
eingeschränkter
Flugverkehr

1. Juli

Bundesregierung
beschließt
schrittweise
Aufhebung der
Reisebeschränkungen



III. Aktuelle Situation

16. März

EU Kommission
veröffentlicht Empfehlung
zu Leitlinien für
Grenzmanagement-
maßnahmen

18./19. März

Dt. Botschaften
weltweit stellen den
Betrieb ihrer
Visastellen ein oder
sind nur noch im
Notbetrieb tätig.

11. Juni

EU Kommission
veröffentlicht Mitteilung
zur koordinierten
Aufhebung der
Reisebeschränkungen

30. Juni

Rat der Europäischen
Union spricht
entsprechende
Empfehlung aus

- Danach Einreisen aus Gebieten mit geringem Infektionsrisiko wieder generell möglich (bspw. Tunesien)
- Außerdem Einreisen zum Zwecke des Familiennachzugs wieder für alle möglich!

1. Juli

Bundesregierung
beschließt
schrittweise
Aufhebung der
Reisebeschränkungen

III. Aktuelle Situation

Trotzdem stellen sich die folgenden Fragen:

1. Was können die Familien tun, deren Visa abgelaufen sind, ohne dass sie einreisen konnten?
2. Was können Familien tun, in denen das Recht auf Familiennachzug von der Minderjährigkeit eines Familienmitglieds abhängt, wenn der oder die betroffene Jugendliche zwischenzeitlich volljährig geworden ist?
3. Viele Visastellen sind nach wie vor geschlossen oder haben erst teilweise die Bearbeitung von Visa-Anträgen aufgenommen (bspw. Äthiopien oder Sudan). Kann tatsächlich die Annahme von Anträgen auf FN verweigert werden?

IV. Verfahren der Neuvisierung



IV. Verfahren der Neuvisierung

- Verfahren der sog. Neuvisierung eingeführt (siehe [Länderschreiben des BMI](#))
- Gilt für Familien, deren Visum nach dem 15.03.2020 Gültigkeit besessen hat und aber nunmehr abgelaufen ist
- Eröffnet Möglichkeit eines „verkürzten Verfahrens“ mit reduziertem Prüfungsumfang
 - BMI hat um sog. Globalzustimmung der Ausländerbehörden gebeten, um das Verfahren zu beschleunigen.
 - Aber Urkunden und Bescheinigungen müssen idR innerhalb von 3 Monaten aktualisiert vorgelegt werden.
- Wichtig:
 - Beim Kindernachzug gilt bzgl. der Frage der Minder-/Volljährigkeit weiterhin das Datum der ursprünglichen Antragstellung fort.
 - Beim Elternnachzug erfolgt aus Gründen des Vertrauensschutzes ebenfalls eine Neuvisierung, auch wenn das Kind inzwischen volljährig geworden ist.

IV. Verfahren der Neuvisierung

- Aber aufgepasst: Frist endet einen Monat nach Veröffentlichung der Antragsmöglichkeit auf der Website der jeweiligen deutschen Botschaft
 - Daher Vielzahl unterschiedlich laufender Fristen
 - Teilweise Schwierigkeiten, die Informationen zur Antragsmöglichkeit auf den Websites zu finden
 - Fristen sind mitunter bereits abgelaufen (bspw. Türkei)

V. Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen

Jutta Hermanns



V. Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen

1. Fall: Einreiseverweigerung
2. Fall: Transportverweigerung
3. Fall: Abgelaufene Frist für Antrag auf Neuvisierung
4. Fall: Antrag auf Neuvisierung aus tatsächlichen Gründen unmöglich
5. Fall: Untätigkeit der Botschaft im laufenden Verfahren

V. Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen

1. Fall: Einreiseverweigerung

Familienangehörige besitzen ein gültiges Visum zum Zwecke des Familiennachzugs sowie eine Reisemöglichkeit aus ihrem Aufenthaltsstaat. Bei der Ankunft an einem deutschen Flughafen verweigert die Grenzpolizei aber die Einreise aus Gründen des Gesundheitsschutzes.

- Voraussichtlich keine Fälle mehr
- Eventuell bei „zweiter Welle“ und erneuten Beschränkungen
- Musterschriftsatz vorhanden

V. Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen

2. Fall: Transportverweigerung

Familienangehörige besitzen ein gültiges Visum zum Zwecke des FN sowie Flugticket. Am Flughafen des Abflugs verweigert die Fluggesellschaft die Beförderung mit dem Hinweis, eine Einreise nach Deutschland können auf Grund von Corona-bedingten Reisebeschränkungen nicht erfolgen.

- Neuvisierung beantragen

V. Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen

2. Fall: Transportverweigerung

Abwandlung: Familienangehörige mit gültigem Visum zum Zwecke des FN besitzen/besaßen ein Umsteige-Flugticket nach Deutschland und konnten zunächst aus dem Aufenthaltsstaat ausfliegen. Beim Umstieg in einen Anschlussflieger wird/wurde die weitere Mitnahme der Familienangehörigen am Umsteige Flughafen verweigert.

- Evtl. Einzelfallentscheidung über das AA: Versuchen, eine Neuvisierung im ehemaligen Aufenthaltsstaat zu beantragen, aber im neuen Aufenthaltsstaat ausgeben zu lassen (begründen)

V. Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen

3. Fall: Abgelaufene Frist für Antrag auf Neuvisierung

Familienangehörige haben ursprünglich Visum zum Zwecke des FN besessen, konnten es jedoch wegen der Corona-bedingten Reisebeschränkungen nicht nutzen. Nunmehr ist das Visum abgelaufen. Die Frist für die Beantragung der Neuvisierung wurde verpasst.

Ein neuer Antrag auf Familienzusammenführung würde als Zweitantrag gewertet, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen für den FN zum Zeitpunkt des Zweiantrags vorliegen müssen.

- Wer hat Fristablauf zu verantworten?
- Eventuell Verantwortung in Sphäre der des Staates?
- Bei drohendem Rechtsverlust: Wiedereinsetzungsantrag?!

V. Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen

3. Fall: Abgelaufene Frist für Antrag auf Neuvisierung – Zweitantrag erforderlich

Rechtsverlust z.B. in folgenden Fällen möglich:

- Kindernachzug: Volljährigkeit des nachziehenden Kindes eingetreten
 - aber: *Vorlagebeschluss des BVerwG an EuGH vom 23.04.2020 an den EuGH (1 C 16.19) – siehe DRK-Suchdienst Fachinformation Juli 2020*
- Elternnachzug: Volljährigkeit des Kindes/ Referenzperson in Deutschland eingetreten
 - aber: *Vorlagebeschluss des BVerwG an EuGH vom 23.04.2020 an den EuGH (1 C 9.19 /1 C 10.19) – siehe DRK-Suchdienst Fachinformation Juli 2020*
- Verlust der Privilegierung gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG ?

V. Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen

4. Fall: Antrag auf Neuvisierung und Entgegennahme Visum aus tatsächlichen Gründen unmöglich

Familie kann aus unterschiedlichen Gründen nicht in das Herkunftsland und/oder sodann auch zur Entgegennahme des neuen Visumetiketts nach Antrag auf Neuvisierung in das Land der ursprünglich zuständigen Auslandsvertretung reisen. Gründe können z.B. sein:

- gefährliche Reisewege durch Gegenden bewaffneter Konflikte
- gefährliche Wege aufgrund besonderer Vulnerabilität der Nachziehenden (z.B. alleinstehende Frau mit kleinen Kindern)
- Verfolgung im Herkunftsland
- Evtl. Reisebeschränkungen/ Einreisesperren/ Quarantänebestimmungen/Kosten der Quarantäne im Herkunftsland und/ oder Land der ursprünglich zuständigen Auslandsvertretung

V. Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen

4. Fall: Antrag auf Neuvisierung und Entgegennahme Visum aus tatsächlichen Gründen unmöglich

Lösung?

- Bevollmächtigung anderer Person zur Entgegennahme des Visums/ Passes
- Siehe Abwandlung des 2. Falls: Evtl. Einzelfallentscheidung über das AA: Ausgabe an anderer deutschen Auslandsvertretung

V. Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen

5. Fall: Laufende Verfahren bei den Botschaften/ Kein Neuvisierungsfall

Deutsche Auslandsvertretung hat Tätigkeiten noch nicht wieder aufgenommen

- Termine zwecks notwendiger Vorsprache werden nicht erteilt
 - Antrag wird nicht weiter bearbeitet
 - Visum wird trotz Vorliegens aller Voraussetzungen nicht erteilt/ ausgegeben.
- **WICHTIG:** Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz bei drohendem Rechtsverlust - Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Evtl. Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt einschalten.
- Untätigkeitsklagen sind zwar denkbar, dauern aber genauso lange wie normale Klageverfahren. Eventuell Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt einschalten.

V. Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen

Öffentliche Hinweise des DRK-Suchdienstes Familienzusammenführung (FZ) von und zu Flüchtlingen Hinweise zur Beratung in Zeiten des Coronavirus/ Covid-19

- Stand: 19.03.2020
- Stand: 16.04.2020
- Stand: 20.05.2020
- Stand: 01.07.2020

Link zum Nachlesen: <https://familie.asyl.net/start>

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

